

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 80 (1929)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Zur Besteuerung von Gemeindewaldungen  
**Autor:** Wanger / Gautschi  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-767820>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

So wird für manche Forstverwaltung die Fragestellung nicht lauten : Wie arbeite, wie produziere ich billiger ? sondern : wie kann ich es durch Steigerung der Arbeitsleistung dahin bringen, daß ich ohne eine unerträgliche Belastung durch die Löhne mir einesteils einen Stock geübter Arbeiter auf die Dauer erhalten kann, andernteils neue Kräfte und Mittel frei mache, um der Bestandespflege und anderen wohl eminent produktiven, aber momentan nicht immer ertragbringenden Arbeiten die nötige Durchführung zu sichern. (Schluß folgt.)

### Zur Besteuerung von Gemeindewaldungen.

Es sei mir gestattet, zu den von Herrn Stadtschreiber Dr. Gautschi in Marau unter diesem Titel in Nr. 12/1928 veröffentlichten Erwidern auf meinen Artikel in Nr. 7/8, 1928 Stellung zu nehmen.

Wenn ich bei diesem Anlasse nicht auch eine Antwort auf meine Fragen formuliere, so geschieht es, weil ich die Fragen vorab nicht an die „Gegenpartei“, sondern an die Steuerbehörden gerichtet haben möchte und diesen nicht vorgreifen will.

Ich beschränke mich auf die Richtigstellung der Ausführungen des Herrn Dr. Gautschi, soweit ich solche als nötig erachte.

Mögen nach gewechselter Replik und Duplik in dieser Sache von allgemeinem Interesse auch Dritte dazu sich äußern :

1. Der „Gleichgewichtszustand“, auf den Herr Dr. Gautschi abstellt, qualifiziert sich nach seinen Ausführungen als Idealzustand, in dem sich ein Waldbesitz dann befindet, wenn der volle Zuwachs genutzt werden kann und gleichzeitig jede Waldabteilung in jeder Beziehung das Bild des ganzen Waldes im Kleinen wiedergibt. Dieser Gleichgewichtszustand wird nach menschlichem Ermessen nie erreicht werden, dafür sorgt eine höhere Gewalt. Seine Verwirklichung ist auch schon durch die verschiedene Bodengestaltung und Zusammenfügung ausgeschlossen. Wie weit entfernt von diesem Gleichgewichtszustand wir heute, trotz bereits 20jähriger Bemühungen, noch sind, erhellt die Tatsache, daß der Staat und die Gemeinden mit parzelliertem Waldbesitz — zum Beispiel auch Marau — Waldparzellen haben, welche bereits während ein, zwei und mehr Steuerperioden Betriebsdefizite aufgewiesen haben und jetzt noch aufweisen. Parzellen, deren Erträge den Aufwand bei weitem nicht decken. Käme jede Waldabteilung als Steuerobjekt in Betracht, so hätte jede Gemeinde wenigstens ein bis zwei „Defizitwäldchen“. Wie anders sollen und können diese Steuerobjekte, welche trotz ihrer negativen Betriebsbilanz einen positiven Wert, einen Verkehrswert haben, billig und recht zur Steuer herangezogen werden, wenn man auf den Ertragswert allein abstellen müßte und keine Rücksicht auf die Bestandsmasse an Holz nehmen dürfte ? Sollen dann die Steuerbezüger, zu denen nicht nur der Staat,

sondern auch die Gemeinden zählen, denen diese Parzellen zu versteuern sind, ein, zwei, drei Steuerperioden auf den Ausgleich, eventuell sogar auf ungewisse Erfüllung hin vertröstet werden, wenn sie das Geld jetzt brauchen?

Selbst dann, wenn dieser Gleichgewichtszustand in absehbarer Zeit wenigstens soweit erreicht werden sollte als dessen Verwirklichung nicht ausgeschlossen ist, so daß der volle Zuwachs ohne Gefährdung der Nachhaltigkeit genutzt werden könnte, wäre noch keine Garantie geboten, daß ohne weiteres dem Kaiser nicht vorenthalten würde, was des Kaisers ist. Ein Land aber wie die Schweiz, das noch Holz einführen muß, darf verlangen, daß die mögliche Holzernte nach Masse und Qualität restlos bezogen werde. Und diesem berechtigten Verlangen kann etwelcher Nachdruck verschafft werden, wenn es möglich ist, durch Rücksichtnahme auf die Bestandesmasse an Holz diejenigen Vorratsäufnungen zur Steuer heranzuziehen, welche zur Erreichung der größtmöglichen Holzernte nicht mehr nötig sind.

Im weitern wird es immer wieder vorkommen, daß aus diesem oder jenem Grunde Wegbauten und andere Transporteinrichtungen bei nicht entsprechend vermehrtem Holzeinschlag in außerordentlicher Weise gefördert werden, wodurch die Waldrente außerordentlich sinkt. Soll dann — wenn dies in den Stichjahren geschieht — der Wald gerade dann weniger zur Steuer herangezogen werden, wenn er tatsächlich einen nicht unerheblichen Wertzuwachs erfahren hat?

2. Herr Dr. Gautschi sagt, daß ein beträchtlicher Teil der öffentlichen Waldungen von alters her durch Kauf erworben worden sei und daß der öffentliche Waldbesitz voraussichtlich weiter durch Kauf zunehmen werde. Diese Mitteilung ist dahin zu ergänzen, daß nicht nur Zukäufe, sondern auch Verkäufe von öffentlicher Hand, dem Staat und den Gemeinden stattgefunden haben. Marau selbst hat eine zugekaufte Parzelle wieder verkauft. Eine Gemeinde kam in die nicht beneidenswerte Lage, ihren gesamten Waldbesitz von 163 ha zu verkaufen. Von den Staatswaldungen sind seit 1860 bis jetzt über 300 ha verkauft worden. Der Abgang ist — nebenbei bemerkt — durch Zukäufe bis an einen kleinen Teil kompensiert. Die Verkäufe gingen eine Zeitlang so lebhaft vor sich, daß Ende der 1880er Jahre vom Volke die Frage erörtert wurde, ob der Staat nicht seine sämtlichen Waldungen verkaufen sollte. — Wenn von den zahlreichen Handänderungen von und zu öffentlicher Hand aus jüngster Zeit nur zwei besonders erwähnt wurden, so geschah es um die Marktlage kurz vor und nach dem Weltkriege zu kennzeichnen. Der Vollständigkeit halber sei noch der Ankauf eines Privatwaldes durch eine Gemeinde aus dem Jahre 1919, unserm Spitzenjahr der Kriegshochkonjunktur, angeführt, und mit den übrigen besonders erwähnten Handänderungen der Uebersichtlichkeit wegen tabellarisch dargestellt:

| Jahr    | Fläche<br>ha | Holzvorrat               |                | Total<br>Fr. | Kaufpreis                        |                                       |
|---------|--------------|--------------------------|----------------|--------------|----------------------------------|---------------------------------------|
|         |              | per ha<br>m <sup>3</sup> | Nadelholz<br>% |              | per ha mit<br>Holzbestand<br>Fr. | per m <sup>3</sup><br>mi Boden<br>Fr. |
| 1913    | 19,95        | 168                      | 70             | 68,000       | 3,409                            | 20.29                                 |
| 1919    | 9,07         | 385                      | 99             | 129,000      | 14,223                           | 36.93                                 |
| 1922/24 | 40,59        | 250                      | 99             | 326,000      | 8,031                            | 32.12                                 |

Dieser Zusammenstellung können weitere Handänderungen auch aus allernächster Zeit angegliedert werden, um den Beweis fortzuführen, daß von sämtlichen öffentlichen Waldungen anhand der Betriebsrechnungen und der bisher ergangenen Waldan- und =verkäufe der Verkehrswert zu Steuerzwecken ohne weiteres genügend genau festgestellt werden kann.

3. Herr Dr. Gautschi bezweifelt, daß die Waldrente in dem von Professor Landolt bei den zürcherischen Staatswaldungen für 1840/80 nachgewiesenen Tempo weiter steige. — Für die aargauischen Staatswaldungen kann anhand der Jahresrechnungen nachgewiesen werden, daß von 1861 bis 1915, dem letzten Jahre mit vorkriegszeitlichen Holzerlösen (1913/14: Fr. 19.09 per m<sup>3</sup>; 1914/15: Fr. 18.19 per m<sup>3</sup>), diese durchschnittlich per Jahr um 1,17 % gestiegen sind. Der Holzerlös betrug — um konkrete Zahlen der Durchschnittslinie zu nennen: 1869: Fr. 11.85 per m<sup>3</sup> bei einem Nuzholzanfall von 44,1 %; 1915: Fr. 18.19 per m<sup>3</sup> bei einem Nuzholzanfall von 29,4 %. Durch den Weltkrieg ist der durchschnittliche Holzerlös 1927 bei einem Nuzholzanfall von 42,1 % auf Fr. 31.69 gestiegen, nachdem er 1919 bei 33,8 % Nuzholz Fr. 45.76 und 1922 bei 34,7 % Nuzholz Fr. 29.76 per m<sup>3</sup> betragen hatte. Die Vorgänge seit 1919 zeigen, daß eine neue, höherstehende Grundlage im Werden begriffen ist, von der aus die Geldbewertung künftig zu beurteilen ist. Eine wesentliche Grundbedingung für das Steigen der Waldrente, und zwar — was Herr Dr. Gautschi übersehen hat — gerade diejenige, auf die Herr Professor Landolt in seinem Vortrag gegen den Verkauf der aargauischen Staatswaldungen abstellte, die im gesamten wirtschaftlichen Leben fühlbare, allerdings nicht ohne Unterbruch und Rückschläge fortschreitende Geldbewertung hat sich also auch im Forstbetriebe ausgewirkt und als Hauptfaktor den Ertragswert seit der letzten Steuerrevision anwachsen lassen bei den Staatswaldungen von Fr. 2750 auf Fr. 3140 per ha und bei den Gemeindewaldungen von Fr. 2500 auf Fr. 3000 per ha. Hätte der volle Zuwachs quantitativ und qualitativ in den letzten Jahren genutzt werden können, was nicht der Fall war, so wäre der Ertragswert noch bedeutend gestiegen. Die ungefähr seit 20 Jahren eingeleiteten Bestrebungen zur Hebung der forstlichen Produktion in quantitativer und qualitativer Hinsicht befinden sich in ihren Auswirkungen erst am Anfange und nicht — wie Herr Dr. Gautschi glaubt, annehmen zu dürfen — bereits nahe am Ende des Erreichbaren. Es wird noch manche Steuerperiode vergehen, bis die Waldrente vom Standpunkte der Pro-

duktion aus ihr Optimum erreicht haben wird. Vom Standpunkte der Geldentwertung aus betrachtet, wird sie ein solches nach menschlichem Ermessen nie erreichen. Die Waldrente ist aber zurzeit nicht nur wegen waldbaulichen Vorkehrungen gedrückt, sondern auch wegen den Ausgaben für eine rationelle Aufschließung der Waldungen. Die Auslagen für Wegbauten sind bei den Staatswaldungen gewachsen von Fr. 0.31 per m<sup>3</sup> oder 2,6 % des Holzerlöses im Jahre 1869 auf Fr. 1.58 per m<sup>3</sup> oder 8,7 % des Holzerlöses im Jahre 1915 und auf Fr. 3.88 oder 12,2 % des Holzerlöses im Jahre 1927. Die Vermutung spricht für ein Abnehmen der Auslagen, wenn das Waldwegnetz vollständig ausgebeutet sein wird, und man sich auf den Unterhalt der Wege beschränken kann. Auch dieser Umstand läßt die Berücksichtigung der Bestandesmasse an Holz neben dem Ertragswert zu Steuerzwecken als billig und recht erscheinen.

Was den Kapitalisierungszinsfuß von 4 % anbelangt, dessen Anwendung Herr Dr. Gautschi als einen großen Fehler bezeichnet, so sei festgestellt, daß dieser Zinsfuß nicht erst jetzt, sondern bereits bei der letzten Steuereinschätzung angewandt wurde. Man wollte mit der regelmäßigen Anwendung der zu 4 % kapitalisierten Waldrente auf Grundlage buchmäßig nachweisbarer Zahlen, innerhalb von Verfassung und Gesetz, an der untern der bezeichneten zwei Grenzen sich bewegen, namentlich mit Rücksicht auf die noch nicht gefestigte Marktlage. Daß die Absicht gelungen, dürfte zur Genüge nachgewiesen sein. — Oberforstmeister T. h. W e b e r in Zürich rechnet in seinem Vortrag über die „Bodenbewertung bei forstlichen Expropriationen“ mit 4 % und 3½ % (Beiheft Nr. 2 zu den Zeitschriften des schweizerischen Forstvereins, 1928).

E n d r e s, welcher Autor auch von Herrn Dr. Gautschi angerufen wird, begrüßt in seiner „Forstpolitik“, Seite 878/879 die gesetzliche Vorschrift eines allgemein verbindlichen Kapitalisierungszinsfußes für die Berechnung des forstlichen Ertragswertes. Herr Dr. Gautschi verwirft ein solches Vorgehen als schablonenhaft. E n d r e s teilt gleichen Orts mit, daß die deutschen Reichssteuergesetze diesen Kapitalisierungszinsfuß auf 4 % festsetzen und veranschlagt den sogenannten „forstlichen Zinsfuß“ auf 3 %.

In dem von Herrn Dr. Gautschi angerufenen obergerichtlichen Urteil rechnet die Beklagtenpartei mit einem Zinsfuß von 4¼ %. Ueber die Anwendung dieses Zinsfußes hat sich das Obergericht nicht ausgesprochen.

Wenn nun Herr Dr. Gautschi den für erstklassige Wertpapiere bestehenden durchschnittlichen Zinsfuß für die Berechnung des forstlichen Ertragswertes angewendet wissen will, so muß er auch die Anwendung des Verkehrswertes zulassen, sobald ein solcher genügend genau, wie nachgewiesenermaßen im vorliegenden Falle, festgestellt werden kann.

Denn es ist nicht logisch, den einen Teil der Folgen eines Vorganges — von Handel und Verkehr anzuerkennen und den andern zu bestreiten.

Die Anwendung des Verkehrswertes kann, wie bereits in Nr. 7/8, 1928 ausgeführt, auch nicht abgelehnt werden mit der Einrede, daß der Verkauf entweder gesetzlich an gewisse Bedingungen geknüpft oder nicht sofort möglich sei, ohne einen allgemeinen Preissturz herbeizuführen. Wollte man auf diese Einrede hören, so könnte überhaupt kein Gegenstand zu seinem Verkehrswerte zur Steuer herangezogen werden.

4. Herr Dr. Gautschi hat übersehen, daß ich in meiner Verkehrswertberechnung unter Andeutung des offen zutage liegenden Grundes, weitergegangen bin, als Herr Dr. Gautschi verlangt, indem ich nicht den Abtriebswert des Holzes, sondern aus nahe liegenden Gründen den Produktionswert in Rechnung gesetzt und damit nicht nur die Kosten der Wiederbepflanzung, sondern auch die Wegebau- und alle übrigen Verwaltungskosten berücksichtigt habe.

5. Nach den Ausführungen des Herrn Dr. Gautschi in seiner Ziff. 2 über die alle 10 Jahre wiederkehrenden Wirtschaftsplanhauptrevisionen, Totalinventarisierungen, Zuwachsberechnungen und die fortlaufend konsequent durchgeführte Buchführung im Forstbetriebe geht hervor, daß sich je länger desto genauer der Ertragswert erfassen läßt, und zwar der Ertragswert nach dem Holzzuwachs und nicht derjenige nach der Holzernte, dieser läßt sich alljährlich in seinem Element, der Bilanz, nicht mehr als genau erfassen.

Die Gründe, welche Herr Dr. Gautschi gegen die Berechnung des Ertragswertes nach dem Holzzuwachs ins Feld führt, sind daher nicht stichhaltig. Daran vermag die Tatsache, daß die nur alle 10 Jahre wiederkehrenden Wirtschaftsplanhauptrevisionen nur ab und zu mit den alle sechs Jahre wiederkehrenden Steuereinschätzungen zusammenfallen, nichts zu ändern. Die Grundlagen für die Berechnung des Ertragswertes nach dem Holzzuwachs sind bereits derart vorhanden, daß bei gewissenhafter Abwägung der Zahlen grobe Verstöße und an Willkür gemahnendes Vorgehen ausgeschlossen sind. Es ist auch nicht ersichtlich, was Herr Dr. Gautschi veranlaßt hat, in seine vergleichsweise Berechnung des Ertragswertes nach der Holzernte 1920/25 und dem Holzzuwachs die durchschnittlichen Betriebsmehreinnahmen per m<sup>3</sup> aus den Waldungen der Beschwerdeführer, welche sich anhand der Waldfassarechnungen für die maßgebenden Stichjahre 1920/25 auf Fr. 22.68<sub>14</sub> berechnen, mit nur Fr. 16.50 einzusetzen.

Weiter sei bemerkt, daß der Kanton Bern mit seiner „mittleren Ertragsfähigkeit“ nicht auf dem von Herrn Dr. Gautschi behaupteten Standpunkte steht, sondern auf einen Mittelwert zwischen dem (wirklichen) Holzzuwachs, dem „Ertragsvermögen“ einerseits und der „Ertragsfähigkeit“ anderseits abstellt, dem Zuwachs, wie er bei Erreichung des all-

gemein anerkannten, im Aargau sogar gesetzlich (§ 29 F. G.) vorgesteckten Zieles der Forstwirtschaft — der größtmöglichen Produktion des Bodens — sein könnte. Herr eidgenössischer Forstinspektor Dr. F. Fankhauser hatte die Freundlichkeit, mich auf diesen Umstand aufmerksam zu machen, mit dem Bemerkten, daß er dies von seinem Vater sel. wisse, dem langjährigen, bernischen Forstinspektor und dem Urheber der Bestimmung. Offenbar wollte man damit eine Begünstigung des schlecht Wirtschaftenden zum Nachteil desjenigen vermeiden, dem die Verbesserung der forstlichen Rente Waldwirtschaftsziel ist.

Da gerade von bernischen Verhältnissen die Rede ist, und weil Herr Dr. Gautschi über den 1927er Steuerbetrag für die Stadtwaldungen von Aarau sich aufhält, der 12,5 % der Betriebsausgaben beträgt, so mag auf Seite 11 des 1927er Jahresberichtes des burgerlichen Forstamtes der Stadt Bern verwiesen werden, wo ersichtlich ist, daß der Steuerbetrag für die Stadtwaldungen Berns 27,9 % der Betriebsausgaben betrug. Nebenbei bemerkt, bewertet sich die Steuerbelastung nicht im Verhältnis des Steuerbetrages zu den Betriebsausgaben, sondern zum Betriebsmehreinnehmen — wobei der Steuerbetrag selbst nicht als Betriebsausgabe eingestellt werden darf. So ergibt sich für das genannte Jahr eine Steuerbelastung der Stadt Aarau im Betrage von 16,7 % des Reinertrages, für die Stadt Bern eine solche von 39,8 %.

Die Bewertung des Reinertragswertes nach dem Holzzuwachs wird allen Gemeinden gerecht, denjenigen sowohl, welche einen Teil des Zuwachses alljährlich zum Kapital schlagen müssen, als auch denjenigen, welche den vollen Zuwachs nicht ernten wollen, obschon sie ihn ernten könnten. In beiden Fällen kommt mit der Berücksichtigung des Zuwachses nur das in Rechnung, was wirklich vorhanden ist. Der Steuerbezüger käme kaum innert angemessener Frist zu seiner Sache, wenn er auf den Ausgleich warten müßte, den Herr Dr. Gautschi anführt. Denn nicht alle Gemeinden, welche in der glücklichen Lage sind, ihre Holzernte ohne Gefährdung der Nachhaltigkeit zu vergrößern, sind einsichtig genug, das Mehr auch zu beziehen. Nach unserer Gesetzgebung ist nämlich eine Vergrößerung des Bürgernutzens auch bei vermehrter Holzernte heute und wohl für immer ausgeschlossen. Die Mehreinnahmen, soweit sie einen Ueberschuß in der gesamten ortsbürgerlichen Verwaltung zur Folge hätten, kämen den Einwohnergemeinden zugute (§ 6 G. St. G.). Und am Wohle und Aufblühen der Einwohnergemeinden glauben sich eben noch viele Ortsbürger nicht interessiert.

Aber nicht nur die Wahrscheinlichkeit, sondern auch die Möglichkeit der Ausgleichung muß bezweifelt werden. Diese wird geradezu verriegelt, wenn die Rechnung gestört wird durch Verwendung nicht zur Sache gehörender Zahlen, wie zum Beispiel Herr Dr. Gautschi in seiner oben erwähnten vergleichsweisen Gegenüberstellung der zwei Ertragswerte

für die Gemeindewaldungen getan hat, indem er seine Werte einerseits aus der Holzernte der Gemeindewaldungen in den Stichjahren 1920/25 und anderseits aus dem Mehreinnehmen aus den Staatswaldungen pro 1927 berechnete. Das angewandte Mehreinnehmen von Fr. 16.50 entspricht nämlich dem abgerundeten Mehreinnehmen aus den Staatswaldungen im Jahre 1927 (Fr. 16.61), das — nebenbei bemerkt — wegen dem per m<sup>3</sup> um Fr. 1.54 größeren Aufwand im Wegebau etwas tiefer steht, als das Mehreinnehmen aus den Gemeindewaldungen im gleichen Jahre.

Wenn der Unterzeichnete trotzdem für dermalen in seinen Anträgen an die Steuerbehörden in der Regel auf den kleineren Ertragswert nach der Holzernte abstellte, so geschah es mit Rücksicht auf die derzeitige allgemeine Steuerbelastung.

M a r a u , den 29. Dezember 1928.

W a n g e r .

### Duplik.

#### I.

Ich stehe grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß der Ertragswert wenn möglich nach der Holzernte berechnet werden sollte, während Herr Oberförster Wanger für die Berechnung nach dem Holzzuwachs plädiert. Es ist auch dem Laien ersichtlich, daß es Fälle geben kann, bei denen eine Berechnung nach der Holzernte nicht möglich oder nicht tunlich ist, bei „Defizitwäldchen“, außerordentlichen Verwendungen für Wegbauten und dergleichen, bei denen die Steuerbehörde sich daher in anderer Weise behelfen muß. Ich habe ja unter Ziff. 5 ausdrücklich gesagt, daß ich hierüber „noch keine abschließende Meinung äußern“ möchte. Anderseits scheint mir aber die Berechnung nach dem Holzzuwachs nicht so einfach und sicher zu sein, wie Herr Wanger ausführt. Ich verweise auf den Artikel des Herrn D. Winkler, kantonaler Forstadjunkt in St. Gallen, in der gleichen Nummer der Zeitschrift, in der Herr Wanger seine Arbeit veröffentlicht hat (S. 193 und ff.), aus der auch dem Laien zahlreiche „Wenn“ und „Aber“ entgegenblicken. Es ist auch auffallend, daß Herr Wanger in seinen Gutachten zu den Steuerbeschwerden und auch in seinem ersten Artikel sich vorwiegend auf die Holzernte stützt, was beweist, daß diese Berechnungsmethode doch nicht so schlecht ist, wie nun oben dargestellt wird. Wenn man das berücksichtigt und mehr auf die Taten des Herrn Oberförsters abstellt als auf seine Worte, scheinen zwischen ihm und mir in diesem Punkte keineswegs unüberbrückbare Differenzen zu bestehen.

#### II.

In meiner Erwiderung habe ich ausgeführt, daß, soweit das Prinzip der natürlichen Verjüngung durchgeführt ist, eine besondere Rücksicht-

nahme auf die Bestandesmasse an Holz nicht nötig ist, weil sie automatisch in der Holzernte ihren Ausdruck findet. Daraus ist zu schließen — und ich habe das unter Ziff. 1 am Schluß auch angedeutet —, daß bei Kahlschlag ein Ertragswert nach der Holzernte nicht errechnet werden kann. In diesen Fällen wird man deshalb auf den Holzzuwachs abstellen oder die Bestandesmasse berücksichtigen, dabei aber selbstverständlich phantastische Zukunftswerte des stehenden Holzes nicht voraussetzen. Auch hier schafft also Herr Wanger mit seinen Ausführungen einen künstlichen Gegensatz, der auch deshalb nicht besteht, weil Herr Wanger selber seinen Begutachtungen die Holzvorräte im Wald gar nicht oder nur ausnahmsweise zu Grunde gelegt hat. Ich halte es deshalb für überflüssig, auf die obstehenden übrigens mit bemerkenswertem dialektischem Geschick vorgetragenen Beweisführungen über diese beiden Punkte näher einzutreten.

### III.

In vollständigem Gegensatz zu Herrn Wanger befinde ich mich aber darin, daß ich die Kapitalisierung mit dem sogenannten forstlichen Zinsfuß als schablonenhaft, erkünstelt, ungesetzlich, willkürlich und in der Begründung unklar verwerfe, und es ist der Gegensatz um so größer, als Herr Oberförster Wanger seine Begutachtungen fast lediglich mit diesem forstlichen Zinsfuß gestützt hat.

Ich fasse meine Haupteinwendungen wie folgt zusammen:

1. Im Jahre 1907 ist tatsächlich nach einem obergerichtlichen Urteil, das in der Vierteljahresschrift für aargauische Rechtsprechung, Jahrgang 1911, Seite 48, veröffentlicht ist, zu dem damals üblichen Zinsfuß von  $4\frac{1}{4}$  % kapitalisiert worden, und zwar nicht von der Partei — der Gemeinde Zofingen —, wie Herr Wanger glauben machen will, sondern von der Bezirkssteuerkommission, der Vorinstanz des Obergerichts, das deren Urteil bestätigte. Von forstlichem Zins war gar nicht die Rede; es scheint dieser im Aargau erst eine neuere Erfindung zu sein. Bemerkenswert in diesem Urteil ist auch, daß die Kapitalisierung nicht nach dem Holzzuwachs erfolgte.

2. Wenn Herr Wanger auf das Vorbild von Deutschland verweist, so kann das um so weniger in Betracht fallen, als diese Besteuerung selber in Deutschland von maßgebender Seite (Endres) bekämpft wird. Um den forstlichen Zinsfuß anzuwenden, müßten wir auch eine ähnliche Gesetzgebung haben. Vorläufig müssen wir ihn als ein von auswärts importiertes Gewächs zurückweisen.

3. Der forstliche Zinsfuß ist aber vor allem deshalb abzulehnen, weil er für die ertragreichen Waldungen und für den guten Wirtschaftler eine viel zu starke Besteuerung herbeiführt, den Lässigen belohnt und den Fleißigen bestraft. Wenn Herr Wanger auf die Stadt Bern verweist, so ist ja allgemein bekannt, daß Bern ein sehr teures Pflaster ist. Höchstwahrscheinlich würde aber dennoch unsere Steuer die prozentualen Ansätze von

Bern übersteigen, wenn man sämtliche Steuergrundsätze des Herrn Wanger anwenden würde und wenn die Bürgergemeinde in Aarau auch die Gemeindesteuer bezahlen müßte. Der Hinweis auf Bern ist somit bedeutungslos, und es kann namentlich nicht die Tatsache widerlegt werden, daß die Steuern unserer Gemeindewaldungen seit 10 Jahren auf das Vierfache gestiegen sind und daß ein Fünffaches daraus werden würde, wenn der Herr Oberförster mit seinen Ansichten durchdringt. Sein Hinweis darauf, daß man aus Wohlwollen vorläufig noch von der Besteuerung des Holzzuwachses und der Bestandesmasse Umgang nehmen wolle, kann uns unter solchen Verhältnissen nicht beruhigen, sondern uns nur glauben machen, daß, wenn die in der Anwendung des forstlichen Zinsfußes liegende Steuererhöhung „versurrt“ hat, die Steuerschraube noch um einige weitere Gänge gedreht werde.

4. Es ist auch sehr lehrreich, zusammenzustellen, wie in einigen andern Kantonen die öffentlichen Waldungen besteuert werden :

St. Gallen legt der Kapitalisierung ebenfalls einen Satz von 4 % zugrunde, zieht aber nur die Hälfte des Ertrages in Rechnung, kapitalisiert daher mit 8 % und besteuert somit die Waldungen nur halb so stark, als der aarg. Oberförster möchte (Felber : Die Besteuerung der Waldungen in der Schweiz, S. 57). Ebenso setzt Appenzell A. = Rh. Waldungen und Waldboden nur zur Hälfte des Verkehrswertes ein (Felber S. 50). Solothurn berechnet für die Gemeindewaldungen 4—6 %, für die Privatwaldungen 4 % (Felber S. 43), berücksichtigt somit ebenfalls die Tatsache, daß Gemeindewaldungen besser bewirtschaftet werden als die Privatwaldungen und lehnt für Gemeindewaldungen die schablonenhaften 4 % ab. Die Gemeindewaldungen müssen dort keine Staatssteuern bezahlen. — In Baselstadt haben die öffentlichen Waldungen überhaupt keine Steuern zu entrichten (Felber S. 45). Appenzell J. = Rh. begünstigt im Gegensatz zum Aargau die Waldungen gegenüber den übrigen Grundstücken, indem es nur  $\frac{2}{3}$  der amtlichen Schätzung als Steuerwert betrachtet, während die übrigen Grundstücke zu  $\frac{5}{6}$  des Verkehrswertes einzuschätzen sind (Felber S. 51). In Graubünden wird zur Berechnung des Waldsteuerkapitalwertes der landesübliche Zinsfuß angewendet, also wie wir das auch fordern (Felber S. 64). Mit 5 % kapitalisieren Schaffhausen, Tessin und Waadt (Felber S. 49, 76 und 79): mit 4 % allerdings Thurgau und Schwyz; es wird aber bei Thurgau bemerkt, daß die bisherigen Waldtarifansätze infolge der im Laufe der Jahre auf allen Gebieten eingetretenen großen Veränderungen den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen (Felber S. 73). Das Schwyz-er Steuergesetz stammt aus dem Jahre 1854. Und was endlich Bern anbetrifft, so sehe ich keinen Widerspruch zwischen dem, was Herr Dr. Fankhauser schreibt und meinen Ausführungen.

Gautschi.